

Niederschrift

3. Beratung des Arbeitskreises zur Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens im Bereich der Gemeinden Stauchitz und Naundorf „B 169 OU Stauchitz“

Einladung:

Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung (SG FN), vertreten durch Frau Ingeborg Pohler (Sachgebietsleiterin),
Verband für Ländliche Neuordnung (VLN) Sachsen, vertreten durch Herrn Jens Schulze

Anwesende:

Laut Anwesenheitsliste (Anlage), Frau Pohler

Termin:

27.11.2017 18:00 – 20:00 im Ratssaal der Gemeinde Stauchitz, Staucha

Anlagen:

Anwesenheitsliste
Karte

Begrüßung: Herr Schulze:

Herr Schulze begrüßt die Arbeitskreismitglieder und die Vertreter des SG FN.

TOP1: Protokoll 1. Sitzung und 2. Sitzung Arbeitskreis

Wird genehmigt

TOP2: Stand Arbeitskreis (AK) geplantes Verfahren B169 im Landkreis Nordsachsen

Herr Schulze erläutert den Inhalt der 4. AK-Sitzung im Landkreis Nordsachsen vom 28.08.2017:

- Inhalt der Beratung beim LASuV vom 22.08.
 - o Festlegung der Gebietsgröße hauptsächlich im Landkreis Meißen
 - o Termine mit den Einwendern gegen die Planfeststellung erfolgen voraussichtlich im 1. Quartal 2018, LASuV bereitet diese in Abstimmung mit Landesdirektion noch vor
 - o Mehrere Tekturänderungen aufgrund der Einwendungen im Augenblick in Bearbeitung
 - o Aufgrund des Wunsches der Arbeitskreise bereitet LASuV einen gemeinsamen Besprechungstermin vor. War noch in 2017 geplant, ist aber zeitlich nicht mehr zu realisieren. Verschiebt sich auf Anfang 2018. Das LASuV bat zur Vorbereitung um Übermittlung eines Fragenkataloges vorab.
 - o Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.
- Im AK Nordsachsen wurden vier Bereiche für Besprechung mit LASuV erarbeitet:
 - o Westlich K8948, Gaumnitzweg, Salbitzer Bach
 - o Grundweg,
 - o Überbrückung S33 und K8946
 - o Anbindung der Landwirtschaftsbetriebe in Raitzen an das Wegenetz

Herr Schulze erläutert kurz die Sachverhalte.

- Aufgrund der besprochenen Details wünscht der AK Nordsachsen einen separaten Termin mit dem LASuV.

TOP3: Ausgehend von den im AK Nordsachsen untersuchten Problemen beschäftigt sich der AK Meißen mit dem vorliegenden Planungsstand. Dabei ergeben sich hier folgende Fragen:

- Wie soll zukünftig die Erschließung der Flächen südlich der neuen Straßentrasse und nördlich der Bahnstrecke in der Gemarkung Mautitz (nördlich Ortslage Grubnitz) erfolgen? Aus den Unterlagen ist ein Begleitweg ersichtlich. Ist dieser zur Erschließung geeignet?
*(Nachtrag zum Protokoll: Es handelt sich laut Planung 1. Tektur um den WW 3.8. Vorgesehene Regelung laut Regelungsverzeichnis: „Mit der Anlage des Wirtschaftsweges WW 3.8 parallel zur B 169 und zu einem Teil der kommunalen Straße B 6 – Grubnitz werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin erschlossen. Der WW 3.8 schließt an einen vorhandenen WW am Dammfuß der Tangentenfahrbahn Döbeln - B 6 an. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Riesa.“
Die Fahrbahnbreite beträgt 3,5m plus je 0,75m Seitenstreifen. Der Ausbau aller Wirtschaftswege ist mit einer ungebundenen Deckschicht vorgesehen.)*
- Wird der Verbindungsweg Hahnefeld – Reppen ausgebaut?
*(Nachtrag zum Protokoll: Es handelt sich laut Planung 1. Tektur um die kommunale Straße Reppen–Bloßwitz. Vorgesehene Regelung laut Regelungsverzeichnis: „Die kommunale Straße Reppen – Bloßwitz muss vorhabenbedingt, wie im Lageplan dargestellt, verlegt werden. Sie fasst die Verbindungen Reppen – Hahnefeld und Reppen – Bloßwitz mit dem Brückenbauwerk 7 zusammen. Dabei wird die B 169 planfrei mit dem Brückenbauwerk BW 7 (RV-Nr. 73) gequert. Der Querschnitt ist mit RQ 7,5 festgelegt. Die Straßenentwässerung und die technologischen Streifen sind Bestandteil dieser Planung. Das vorhandene System der Entwässerung wird für die kommunale Straße Reppen – Bloßwitz beibehalten, d.h. das anfallende Straßenoberflächenwasser wird den bisherigen Gräben zugeleitet bzw. läuft im Gelände aus. Dazu sind bei Bau – km 0+525 und bei Bau – km 0+900 neue Durchlässe zu verlegen. Der Ausläufe erfolgen breitflächig ins Gelände. Das Eigentum an neuen Verkehrsflächen wird den Gemeinden Naundorf und Stauchitz übertragen. Die Unterhaltung der kommunalen Straße Reppen – Bloßwitz obliegt anteilig den Gemeinden Naundorf und Stauchitz entsprechend der Gemeindegrenze“. WEITER: „Vorhabenbedingt muss die Verbindung Reppen – Hahnefeld verändert werden. Damit wird die Verbindung zum öffentlichen Wegenetz wiederhergestellt. Der Querschnitt ist mit RQ 7,5 festgelegt. Das Eigentum an neuen Verkehrsflächen wird den Gemeinden Stauchitz und Naundorf übertragen. Die Unterhaltung der kommunalen Straße obliegt entsprechend ihrem Gemeindeabschnitt den Gemeinden Naundorf und Stauchitz.“
Die Fahrbahnbreite beträgt 5,5m plus je 1,00m Bankett. Der Ausbau ist in Asphalt vorgesehen.)*
- Anbindung der Landwirtschaftsbetriebe in Raitzen an das Wegenetz.
Dieser Schwerpunkt wird genauso problematisch gesehen wie im AK Nordsachsen. Die schmale Ortsdurchfahrt und fehlende Erschließungen der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Hofstellen und der Biogasanlage sind jetzt schon problematisch. Die Situation wird durch die vorliegende Planung weiter verschärft, da die geplante Trasse die jetzt einheitlich bewirtschafteten Flächen zerschneidet und im Augenblick vorhandene Fahrwege innerhalb der Flächen zukünftig nicht mehr genutzt werden können. In diesem Bereich wird voraussichtlich auch die gemeinsame Verfahrensgrenze der beiden geplanten Flurbereinigungsverfahren verlaufen.

Falls die beiden ersten Fragestellungen durch die vorliegende Planung beantwortet werden können, sieht der AK Meißen nur die derzeitige Situation in Raitzen problematisch.

(Nachtrag: durch die erläuternden Ergänzungen wird davon ausgegangen, dass die beiden ersten Fragen ausreichend beantwortet sind?)

Aus diesem Grund bevorzugen die Mitglieder des AK Meißen, dass beide Verfahren betreffende Problem in Raitzen gemeinsam mit dem AK Nordsachsen mit dem LASuV zu besprechen.

TOP4: Herr Schulze erläutert anhand einer Karte das im geplanten Verfahrensgebiet vorhandene Wegenetz. Dabei kann allgemein festgestellt werden:

- Die vorhandenen Kreisstraßen sind sehr schmal. Begegnungsverkehr von LKW (Biogasanlage!) bzw. landwirtschaftlichen Maschinen ist nur mit Ausweichen möglich.
- Die vorhandenen und in der Karte kenntlich gemachten Schotterwege sind allesamt in schlechtem Zustand.
- Eine Wegenetzverdichtung durch Aufstellung eines Planes nach § 41 FlurbG ist bei Durchführung eines Verfahrens nötig, da manche Bereiche bereits heute keine ausreichende Erschließung haben (z.B. Flächen im Bereich der Jahna in den Gemarkungen Grubnitz, Hahnefeld, Panitz und Stauchitz).

TOP5: Ermittlung der Bewirtschaftungsstruktur

Von den anwesenden Bewirtschaftern werden die bewirtschafteten Flächen in eine Karte eingetragen. Da nicht alle eingeladenen Bewirtschafter anwesend sind, erfolgt dies noch nicht abschließend.

Diskussion und Fragen:

- Frage nach dem Stand Bereitstellung von Flächen von Bund, Freistaat bzw. BVVG. Den anwesenden Bewirtschaftern ist bekannt, dass die BVVG kürzlich drei größere Lose hauptsächlich in der Gemarkung Borna (Gemeinde Liebschützberg) ausgeschrieben hat, welche als Tauschflächen für die Unternehmensflurbereinigung in Frage kommen könnten. Herr Schulze erläutert, dass diese Flächen bereits vor Ausschreibung dem neuen Zentralen Flächenmanagement des Freistaates Sachsen (ZFM) als potentielle Erwerbsflächen zur Senkung des Abzugs der Teilnehmer bei einer Unternehmensflurbereinigung gemeldet wurden. Eventuell ist die Ausschreibung der BVVG das Ergebnis einer Anfrage des ZFM, dies ist aber nicht bekannt. Das Ergebnis der Ausschreibung ist noch nicht bekannt. Die anwesenden Bewirtschafter verleihen ihrer Hoffnung Ausdruck, dass sich das ZFM um Erwerb der Flächen bemüht hat, um den Landverlust für die voraussichtlich an einer Unternehmensflurbereinigung beteiligten Eigentümer stark verringern zu können. Herr Schulze erläutert, dass der VLN Sachsen auch ein Vorkaufsrecht ausüben kann, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen vorliegen, welche sich nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Reichssiedlungsgesetz richten. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Fall eintritt ist allerdings eher gering. Ein Erwerb im Einzelfall wird den Flächenbedarf auch nur geringfügig senken.
- Herr Schulze erläutert den aktuellen Stand der geplanten Gebietsabgrenzung
- Landwirtschaftliche Berufsvertretung:
Herr Schulze erläutert, dass bei einer Unternehmensflurbereinigung gemäß § 87 FlurbG über die Höhe des Landverlustes (also den Abzugsfaktor) Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung hergestellt werden muss. Für das geplante Verfahrensgebiet sind dies:
 - o Regionalbauernverband Elbe/Röder e.V.
 - o Regionalbauernverband Döbeln-Oschatz e.V.
 - o Verband der privaten Landwirte und Grundstückseigentümer Sachsen e.V.

Der Kontakt wurde bereits aufgenommen. Alle Verbände haben Ansprechpartner benannt. Anfang 2018 sind Abstimmungsgespräche zur Herstellung des Einvernehmens vorgesehen.

- Weiterhin offen ist das geplante Gespräch mit der Stadt Riesa bezüglich ihrer Flächen im Industriegebiet an der B6. Frau Pohler bemüht sich um einen Termin.

gez.
Schulze
VLN Sachsen